



Obst- und Gartenbauverein Altendiez e. V.



Satzung

des Obst- und Gartenbauvereins Altendiez e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Obst- und Gartenbauverein Altendiez e. V.“ und hat seinen Sitz in 65624 Altendiez.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur unter VR 816 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Pflanzenzucht sowie die nachhaltige Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Vermittlung der besonderen Werte des Obst- und Gartenbaus zur Erhaltung der Gartenkultur und zur Bewahrung und Förderung der Kulturlandschaft,
 - die Erhaltung von Fauna und Flora im Rahmen eines gesunden Naturhaushalts sowie das Schaffen und Erhalten von Lebensräumen für Menschen, Pflanzen und Tiere,
 - das Anbieten von Fortbildungsveranstaltungen zu allen Bereichen des Obst- und Gartenbaus sowie der Landschaftspflege.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Grundsätze der Vereinstätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck und die Ziele des Vereins ideell unterstützt, die Satzung des Vereins anerkennt und den Vereinsbeitrag pünktlich entrichtet.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen und bei nicht voll geschäftsfähigen Personen von dem gesetzlichen Vertreter, bei mehreren Vertretern von allen gemeinsam, zu unterzeichnen. Über die Aufnahme der neuen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Vorstand braucht dem Bewerber im Fall der Ablehnung der Aufnahme die Gründe der Ablehnung nicht mitzuteilen.
3. Mit der Aufnahme eines Mitglieds erfasst der Verein neben dem vollständigen Namen des Bewerbers, dessen Adresse, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, E-Mail-Adresse und Telefonnummer sowie die Bankverbindung. Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung.

Das Mitglied hat jede Änderung seiner Kontaktdaten dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen.

Beim Vereinsaustritt werden Name, Adressdaten, Geburtsdatum und weitere bekannte persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.

4. Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag in Geld zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag wird im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres fällig und wird im Lastschriftverfahren eingezogen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Erklärung des Austritts, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen bei deren Auflösung. Leistungen des Mitglieds werden bei einem unterjährigen Ausscheiden nicht -auch nicht anteilig- erstattet.
 - a. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres möglich und bedarf der Schriftform.
 - b. Der Vorstand kann ein Mitglied nach einmaliger Mahnung an die letzten von dem Mitglied mitgeteilten Kontaktdaten von der Mitgliederliste streichen, wenn es die in der Mahnung angegebene Zahlungsfrist nicht eingehalten hat und auch ein nachfolgender Einzug des Beitrages durch wiederholte Lastschrift fruchtlos gewesen ist.
 - c. Bei einem Verstoß gegen die Vereinsordnung, die Vereinsinteressen oder bei einer Verletzung der Mitgliederpflichten kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied dem Verein dadurch gravierende Nachteile bereitet hat, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit in bedeutsamer Weise geschädigt hat oder dem Verein hierdurch ein Schaden entsteht. Einem materiellen Schaden steht ein Ansehensverlust insoweit gleich.

- d. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor einer Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.
6. Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Mitgliederversammlung
Vereinsvorstand
Beisitzer
Kassenprüfer

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihr obliegen insbesondere Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes, die Wahl und Entlassung des Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfer, Satzungsänderungen, Beschlussfassung über die Beitragshöhe sowie Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand lädt spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung in Textform durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt ein.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder vom Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, leitet die Mitgliederversammlung ein sonstiges anwesendes Vorstandsmitglied.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung in der Stimmabgabe ist nach dem Gesetz unzulässig.
7. Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Eine Beschlussfassung erfolgt schriftlich und verdeckt, wenn dies ein Zehntel der anwesenden Mitglieder beantragt.
8. Stehen bei Wahlen mehr als zwei Kandidaten für ein Amt zur Abstimmung, so entscheidet die relative Mehrheit. Gewählt ist dann der Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat. Blockwahlen sind zulässig, wenn sich für mehrere Ämter jeweils nur ein Kandidat zur Wahl stellt und kein Mitglied gegen diese Art der Abstimmung Einwendungen erhebt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 7 Der Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus
 - dem/der 1. Vorsitzenden,
 - dem/der 2. Vorsitzenden,
 - dem/der Schriftführer/in,
 - dem/der Kassierer/in,sowie bis zu fünf Beisitzer/innen

welche auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit solange im Amt, bis eine wirksame Wieder- oder Neuwahl erfolgt ist.

2. Der Vorstand kann auf Beschluss Ausschüsse aus seinen Reihen oder aus den Reihen der übrigen Vereinsmitglieder bilden. Der Vorstand kann weiter Mitglieder des Vereins beauftragen besondere Aufgaben (Festausschuss u. ä.) zu übernehmen.
3. Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. In diesem Fall bestimmt sich das Quorum des Satz 1 nach der Zahl der tatsächlich besetzten Ämter. Im Übrigen gilt für die Beschlussfassung des Vorstands § 6 Abs. 7 entsprechend.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mit Fax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung Abwesender in einer Vorstandssitzung fassen.

Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert.

4. Der Vereinsvorstand ist zuständig für die Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit dieses nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen ist. Insbesondere obliegt ihm die Aufstellung des Haushalts- und Arbeitsplanes, die Aufstellung des Tätigkeitsberichtes, die Vorprüfung des Kassenberichtes, die Vorbehandlung aller der Mitgliederversammlung vorzulegenden Fragen und Anträge.
5. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich aus.

Die Vorstandsmitglieder haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

6. Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

Sind Vorstandsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

7. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten, jeweils allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innenver-

hältnis gilt, dass der 2. Vereinsvorsitzende sein Vertretungsrecht nur wahrnimmt, wenn der 1. Vereinsvorsitzende verhindert ist. Der 1. und der 2. Vorsitzende können außerhalb einer Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung nur durch schriftliche Erklärung von ihrem Amt zurücktreten.

§ 8 Kassenprüfer

Der Auftrag der Kassenprüfer ist die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit der Kassenführung. Sie erstellen einen schriftlichen Prüfbericht und tragen diesen der Mitgliederversammlung vor. Bei der Prüfung festgestellte Beanstandungen haben die Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Die Kassenprüfer/Innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 9 Vereinsmittel

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden unter anderem beschafft durch:

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins
- c. Spenden und sonstige Zuwendungen an den Verein

§ 10 Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins

1. Anträge auf Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins, welche nicht vom Vereinsvorstand ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder und müssen vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
2. Zur Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung von den Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Evangelischen Kindergarten Altendiez.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft. Nach der Eintragung in das Vereinsregister erfolgende Satzungsänderungen werden jedoch erst mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Altendiez, den 22.03.2019

1. Vorsitzender gez. Fritz Brunswig
(Unterschrift)

2. Vorsitzende(r) gez. Daniela Fritz
(Unterschrift)